



## Verfügung Décision

Bern, 27. Dezember 1988

### Naturschutzgebiet Länggengraben, Gemeinde Etzelkofen

Die Forstdirektion des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 83 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Oktober 1940 betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und Art. 3 der Naturschutzverordnung vom 8. Februar 1972,

verfügt:

#### I. Unterschutzstellung

1. Das am Mülchibach an der Kantonsgrenze zu Solothurn auf 510 m üM gelegene ehemalige Lehmausbeutungsareal "Länggengraben" in der Gemeinde Etzelkofen wird unter den Schutz des Staates gestellt und in das Verzeichnis der Naturschutzgebiete eingetragen.

#### II. Schutzziel

2. a) Sicherstellung der künstlich geschaffenen, in einer Auenlandschaft ursprünglich vorkommenden
  - wechsellackenen bis trockenen vegetationslosen und vegetationsarmen Pionierstandorte mit Schutt-, Stein- und Holzhaufen,
  - durch schwankende Wasserstände gekennzeichneten Areale mit dauernd wasserführenden Tümpeln und wechselfeuchten Zonen als Lebensräume insbesondere für Amphibien, Reptilien und Libellen.
- b) Erhaltung
  - einer extensiv genutzten Naturwiese,
  - eines naturnahen Bachlaufes mit zugehöriger Bachwaldvegetation.

#### III. Abgrenzung

3. Das Schutzgebiet ist in einem Plan 1 : 1'000 vom 5.11.1987 eingetragen, welcher Bestandteil dieser Verfügung bildet.

Es umfasst folgende Grundstücke:  
Gemeinde Etzelkofen, Grundbuchblätter Nrn. 40 und 318.01.

#### IV. Schutzbestimmungen

4. Im Schutzgebiet sind sämtliche Veränderungen, Vorkehren und Störungen, die dem Schutzziel zuwiderlaufen, untersagt, insbesondere:
    - a) das Errichten von Bauten, Werken und Anlagen aller Art;
    - b) das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und anderen Unterständen, sowie das Biwakieren im Freien;
    - c) das Wegwerfen, Ablagern oder Einleiten von Abfällen, Materialien und Flüssigkeiten aller Art;
    - d) Veränderungen des Geländes;
    - e) Eingriffe in den Wasserhaushalt;
    - f) das Eindringen in die Wasserflächen der Teiche, Tümpel und Gräben;
    - g) das Reiten;
    - h) das Einbringen von Pflanzen;
    - i) das Anzünden von Feuern;
    - j) das Pflücken, Ausgraben und Schädigen von Pflanzen, einschliesslich Pilzen, Beeren, Moosen und Flechten;
    - k) das Laufenlassen von Hunden;
    - l) das Stören, Fangen, Verletzen oder Töten von Tieren sowie das Beschädigen oder Zerstören ihrer Behausungen, Unterschlüpfen, Nester und Gelege;
    - m) das Aussetzen von Tieren;
  
  5. Vorbehalten bleiben:
    - a) Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung gemäss Vereinbarungen mit den Grundeigentümern;
    - b) Unterhalt und Pflege des Schutzgebietes entsprechend der Zielsetzung sowie die dazu nötigen gestalterischen Massnahmen.
  
  6. Das Naturschutzinspektorat kann in begründeten Fällen weitere Ausnahmen von den Schutzbestimmungen bewilligen.
- #### V. Verschiedene Bestimmungen
7. Für Aufsicht und naturschützerische Pflege ist das Naturschutzinspektorat zuständig.
  8. Für die Ausübung der Jagd und Fischerei gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

9. Widerhandlungen gegen diese Verfügung werden mit Busse oder Haft bestraft.
10. Bei Missachtung der Vorschriften dieser Verfügung kann das Naturschutzinspektorat die Herstellung des rechtmässigen Zustandes innert angemessener Frist verfügen. Wird eine solche Anordnung nicht befolgt, so ist das Naturschutzinspektorat befugt, die notwendigen Massnahmen auf Kosten des Fehlbaren durchführen zu lassen.
11. Die vorliegende Verfügung ist unter Angabe des Datums sowie und unter der Bezeichnung "Naturschutzgebiet N II 4.1.1.158 'Längengraben'" auf den unter Ziffer 3 hievor genannten Grundbuchblättern anzumerken.
12. Dieser Schutzbeschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern sowie im Amtsanzeiger von Fraubrunnen zu veröffentlichen; er tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

DER FORSTDIREKTOR:



P. Siegenthaler, Regierungsrat